

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

A 200/2010 (FD)

Auftrag Fraktion Grüne: Standesinitiative für die Schaffung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer (15.12.2010)

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei den Bundesbehörden eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut einzureichen:

Der Bund wird aufgefordert, eine eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer nach folgenden Grundsätzen einzuführen :

1. Die Steuer wird auf allen Erbanfällen sowie Schenkungen und Zuwendungen zu Lebzeiten nach folgenden Grundsätzen erhoben:
 - a) Der Steuersatz beträgt 25%.
 - b) Ehegatt/inn/en und eingetragene Partner/innen sind nicht steuerpflichtig.
 - c) Übliche Gelegenheitsgeschenke sind von der Besteuerung ausgenommen.
 - d) Direkten Nachkommen wird ein Freibetrag von je einer Million Franken gewährt. Die Teuerung wird vom Bundesrat regelmässig angepasst.
 - e) Bei direkten Nachkommen wird die Besteuerung der den Freibetrag übersteigenden Schenkungen und Zuwendungen zu Lebzeiten bis zum Erbfall aufgeschoben. Der Bund sorgt für ein entsprechendes Register.
 - f) Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen in der Schweiz sind steuerfrei.
2. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Vom Rohertrag der Steuer fallen ihnen 25 Prozent zu.
3. Der übrige Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zur Reduktion der Beiträge der Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen sowie der Beiträge der selbständig Erwerbenden für die AHV verwendet

Begründung (15.12.2010): Schriftlich.

Seit 40 Jahren hat sich der Reichtum in der Schweiz immer mehr konzentriert: ob je nach Berechnung 3% der Steuerpflichtigen über 97% des Vermögens oder weniger als 10% über mehr als 90% des Vermögens verfügen ist nicht so wichtig. Entscheidend ist die Entwicklung und die Grössenordnung der ungleichen Verteilung an sich; diese wird mittelfristig zu einem staatspolitischen Problem und bedroht unsere sozialen Institutionen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Der Kanton Solothurn ist kein Kanton mit einer extremen Reichtumskonzentration. Trotzdem verfügen auch bei uns 75% der Steuerpflichtigen über kein steuerbares Vermögen. Im Jahre 2008 besaßen 9,8% der Steuerpflichtigen 90,2% des Gesamtvermögens, beziehungsweise 1,6% der Steuerpflichtigen 58% des Gesamtvermögens (Angaben Steueramt).

Der Kanton Solothurn hatte schon 1848 die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen aufgehoben. Im Jahre 1995 führte er als einziger Kanton kumulativ zur Erbschaftssteuer (für nicht direkt Erbschaftsberechtigte) eine Nachlasssteuer ein, welche auf das gesamte hinterlassene, nicht aufgeteilte Vermögen eines Verstorbenen erhoben wird. Damit erhöhte sich das Steuereinkommen minim. Trotzdem hat sich die gesamte Erbschafts-, Nachlass- und Schenkungssteuer in den letzten Jahren lediglich bei 2 bis 3% des Gesamtertrages der direkten Staatssteuer eingependelt (2007 und 2008: 2,4%; 2009: 2,2%). Da ein Grossteil der Erbschaften an die Kinder geht, wird die Einführung einer Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen den Gesamtsteuerertrag merklich erhöhen.

Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine gerechte Steuer: Erben ist keine Leistung, die Erbschaft ist ein Geschenk. Die hier vorgeschlagene Ausgestaltung nimmt Ehegatt/inn/en und eingetragene PartnerInnen ebenfalls von der Besteuerung aus. Ein hoher Freibetrag für direkte Nachkommen schont zudem mittelständische Vermögen, die im Verlauf einer Erwerbskarriere erarbeitet wurden und führt zur Besteuerung ausschliesslich hoher Erbschafts- und Schenkungsbeträge.

Wissenschaftliche Studien belegen (wie z.B. Marius Brülhart und Raphael Parchet, „Alleged tax competition – the mysterious death of inheritance taxes in Switzerland“, Lausanne Faculté des Hautes Etudes Commerciales HEC, Juni 2010), dass im Bereich der Erbschaftssteuern die Betroffenen kaum mit Abwanderung reagieren. Von Seiten der Kantone sind diesbezüglich ohnehin kaum Befürchtungen bezüglich Verlust von Steuersubstrat durch die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungstaxe auf nationaler Ebene zu befürchten.

Vom konservativ geschätzten Ertragsvolumen von jährlich 5,2 Mrd. Franken der vorgeschlagenen eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer auf nationaler Ebene sollen 75% zur Senkung der AHV-Beiträge verwendet werden und damit rund 10% der Gesamteinnahmen der AHV finanziert werden. Damit werden zwei Ziele erreicht: eine Stärkung der Solidarität zwischen den Generationen (und mittelbar innerhalb der älteren und ältesten Generation) sowie eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft durch eine Senkung der Lohnnebenkosten und dies sowohl arbeitgeber- wie arbeitnehmerseitig.

Die Beteiligung der Kantone am Ertrag mit 25% ersetzt den Wegfall der aktuellen kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern. Diese machte 2008 im Kanton Solothurn insgesamt 16,7 Millionen Franken aus (2009: 18,9 Mio. Fr.). Mit einem vorsichtig geschätzten Ertrag von rund 100 – 120 Millionen Franken der neu vorgeschlagenen Erbschafts- und Schenkungssteuer auf der Grundlage der Steuerdaten des Jahres 2008 bleiben rund zwischen 25 und 30 Millionen Franken beim Kanton. Der Mehrertrag der vorgeschlagenen eidg. Erbschafts- und Schenkungssteuer ermöglicht deshalb auch dem Kanton grösseren finanzpolitischen Spielraum, indem er u.a. mithilft die Reduktion der Steuereinnahmen durch die 2. Unternehmensteuerreform zu kompensieren.

Unterschriften: 1. Marguerite Misteli Schmid, 2. Barbara Wyss Flück, 3. Felix Lang, Doris Häfliger, Felix Wettstein, Thomas Woodtli. (6)